

#GIDSstatement 1 / 2024

Christian Richter

Schwedisches Wehrpflichtmodell und Grundgesetz

Eine sicherheitspolitische und verfassungsrechtliche
Einordnung

#GIDSstatement | Nr. 1/2024 | März 2024 | ISSN 2699-4372

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISSN 2699-4372

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



#GIDSstatement wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: www.gids-hamburg.de

#GIDSstatement gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitervorschlag:

Christian Richter, Schwedisches Wehrpflichtmodell und Grundgesetz. Eine sicherheitspolitische und verfassungsrechtliche Einordnung, #GIDSstatement 1/2024, GIDS: Hamburg.

GIDS

German Institute for Defence and Strategic Studies

Führungsakademie der Bundeswehr

Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 8667 6801

buro@gids-hamburg.de · www.gids-hamburg.de

Schwedisches Wehrpflichtmodell und Grundgesetz

Eine sicherheitspolitische und verfassungsrechtliche Einordnung

Einführung

Seit der Umwandlung in eine Freiwilligenarmee hat die Bundeswehr nahezu regelmäßig die jeweils anvisierte Personalstärke nicht erreicht. Insofern ist von einem grundsätzlichen Problem auszugehen. Zudem ist schon seit dem Jahr 2016 der Primärauftrag der Bundeswehr wieder die Landes- und Bündnisverteidigung.¹ Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine seit Februar 2022 hat die Dringlichkeit, die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr für einen Verteidigungskrieg wiederherzustellen, darüber hinaus deutlich erhöht.² Einsatzfähigkeit erfordert nicht nur ausreichendes Material, sondern auch ausreichendes Personal.³ Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, dass verschiedene Rekrutierungsmodelle, einschließlich verpflichtender, geprüft werden. Das in die öffentliche Diskussion eingebrachte sogenannte schwedische Modell einer Auswahlwehrpflicht hat bereits deutlichen Widerspruch erfahren. Zum einen wird eine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in jeglicher Form kategorisch ausgeschlossen⁴ oder verfassungsrechtlich als nur schwierig wieder einföhrbar deklariert.⁵ Zum anderen soll das schwedische Modell in Gestalt einer Auswahlwehrpflicht mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit nicht vereinbar, also verfassungswidrig sein.⁶

Wehrpflicht im Grundgesetz

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wehrpflicht nicht abgeschafft, sondern nur einfachgesetzlich ausgesetzt wurde. So stellt Art. 12a des Grundgesetzes (GG) nach wie vor fest: „Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.“ Nach dem 2011 geänderten § 2 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) lebt die Wehrpflicht wieder auf, wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall im Parlament festgestellt wird. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag.⁷

¹ Vgl. Die Bundesregierung 2016: 5.

² Richter 2022a.

³ Bemerkenswerterweise wurde dieser Umstand im politischen Diskurs seit dem 24.02.2022 von sicherheitspolitischen Experten nicht aufgezeigt, anders soweit ersichtlich nur Richter 2022b: 979.

⁴ SPIEGEL online 2023; Decker 2024.

⁵ Staib 2023.

⁶ Rath 2023a; derselbe 2023b.

⁷ Zum geltenden Rechtsrahmen und prospektiv Richter 2022b: 979 ff.

Gesetzgeberische Freiheit zur Wiedereinsetzung

Im Übrigen ist der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts frei, das Wehrsystem zu wählen: Freiwilligen- oder Wehrpflichtmodell. Insofern kann die Regierung mit einfacher Mehrheit im Bundestag die Wehrpflicht auch durch einen gesetzgeberischen Akt wiedereinsetzen. Dabei steht ihr ein weiter Ermessensspielraum zu.⁸ Die gesetzgeberische Entscheidung, die Wehrpflicht durch einen gesetzgeberischen Akt wieder einzusetzen, ist verfassungsrechtlich nicht an eine konkrete sicherheitspolitische Situation gebunden. Sie ist ein Akt freier politischer Willensbildung und erfordert eine komplexe politische Beurteilung.⁹

Gebot effektiver Streitkräfte

Der Ermessensspielraum ist jedoch nicht grenzenlos. Die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlichen Rang.¹⁰ Böckenförde spricht zutreffend von einem verfassungsrechtlichen Gebot.¹¹ Das lakonische Dictum des Art. 87a Abs. 1 GG, der „Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf“, ist also dahingehend zu verstehen, dass der Bund effektive Streitkräfte für einen Verteidigungskrieg aufzustellen hat.¹²

Das schwedische Wehrpflichtmodell

Die als schwedisches Wehrpflichtmodell bezeichnete Auswahlwehrpflicht wurde zuerst in Norwegen praktiziert.¹³ Insofern wäre es präziser, von einem norwegischen Wehrpflichtmodell zu sprechen. Allerdings wird die Auswahlwehrpflicht mittlerweile auch von Dänemark und damit in allen skandinavischen Staaten praktiziert. Daher handelt es sich derzeit um das skandinavische Wehrpflichtmodell.¹⁴ Jedoch unterliegen Frauen nur in Norwegen und Schweden der Wehrpflicht.¹⁵

Schweden lässt alle 18-jährigen Staatsbürger einen umfassenden digitalen Fragebogen zu den Themen Gesundheit, Bildungsgrad, Interessen und Persönlichkeit ausfüllen. Das Formular schließt mit der Frage zur Einstellung zu Streitkräften und Wehrdienst. So werden vorab Eignung und Motivation festgestellt. Die aufgrund dessen prinzipiell in Frage kommenden, rund ein Drittel eines Jahrganges, werden daraufhin gemustert. Letztendlich werden dann jedoch nur ungefähr acht Prozent eines Jahrganges für den Wehrdienst ausgewählt.¹⁶

⁸ M. w. N.: Mehde 2023: Rn. 57 ff.

⁹ Kokott/Hummel 2021: Rn. 2.

¹⁰ Vgl. insbesondere BVerfG 1970 sowie m. w. N. Sevecke 2024: 18.

¹¹ Böckenförde 1964: 261.

¹² M. w. N. Kirchhof 2006: Rn. 13.

¹³ Zur norwegischen Wehrpflicht vgl. Stampehl/Diersmann 2023: 257 ff.

¹⁴ Vgl. Braw 2019; Strand 2021: 6.

¹⁵ Allerdings hat die Regierung Dänemarks kürzlich ein Gesetzesvorhaben in das dänische Parlament eingebracht, das die Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen vorsieht; vgl. Wiegold 2024.

¹⁶ Zur aktuellen Rekrutierungspraxis in Schweden Hård af Segerstad 2024.

Der Aspekt, ausgewählt worden zu sein und der Eindruck, dass der Wehrdienst vorteilhaft für das spätere berufliche Fortkommen ist, führen in Schweden dazu, den Wehrdienst nicht zu verweigern. Entsprechend versehen die schwedischen Wehrpflichtigen ihren Dienst in den Streitkräften letztlich freiwillig.¹⁷ In Norwegen soll es sogar regelmäßig zu unzulässigen Beeinflussungsversuchen kommen, damit Angehörige zum Wehrdienst ausgewählt werden.¹⁸ Die schwedische Auswahlwehrpflicht ist in ihrer derzeitigen Praxis somit *de facto* eine Pflicht ohne Zwang. Allerdings sieht die schwedische Rechtsordnung auch rechtliche Konsequenzen, einschließlich Gefängnisstrafen, für den Nichtantritt des Wehrdienstes vor.¹⁹ Es handelt sich in Schweden, Norwegen und Dänemark also gleichwohl um eine echte Rechtspflicht. Entsprechend wären bei einer etwaigen Einführung dieses Modells die folgenden verfassungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Wehrgerechtigkeit

Käme es in Deutschland zur Einführung eines entsprechenden Modells, wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wehrgerechtigkeit grundsätzlich denkbar. Begrifflich stammt er aus dem politischen Diskurs und wurde in der Rechtsprechung aus dem Gleichheitsgrundsatz entwickelt.²⁰ Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine allzu deutliche Lücke zwischen der Zahl der für die Bundeswehr verfügbaren und der Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit widersprechen.²¹ Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage blieb bis zur Aussetzung der Wehrpflicht 2011 allerdings aus. In einem Beschluss aus dem Jahr 2004 konstatierte das Bundesverfassungsgericht, dass die Frage zu klären sei, ob die Wehrgerechtigkeit noch gewährleistet ist, wenn nur ein geringer Teil der wehrpflichtigen Männer zur Bundeswehr einberufen wird.²² Insofern ist noch nicht absehbar, wie sich das Bundesverfassungsgericht konkret zur Frage der Wehrgerechtigkeit im Falle der Einführung eines Auswahlwehrdienstes positionieren wird.

Im Übrigen ist das vom Bundesverwaltungsgericht bislang entwickelte Verständnis von Wehrgerechtigkeit nicht zu holzschnittartig zu verstehen. Wenn eine allzu deutliche Lücke zwischen der Zahl der verfügbaren und der Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen klaffen sollte, würde es jeglicher verfassungsrechtlichen Legitimation entbehren, über den Bedarf der Streitkräfte hinaus Wehrpflichtige einzuziehen, nur damit ein bloß schematisches Verständnis von Wehrgerechtigkeit aufrechterhalten wird. Umgekehrt die Wehrpflicht auszusetzen, weil Jahrgangszahlen mit verfügbaren Wehrpflichtigen auf der einen und der sicherheitspolitische Bedarf an Wehrpflichtigen auf der anderen Seite nicht in Einklang zu bringen sind, genauso. Sonst würden letztlich zwei Größen aus dem Bereich des Seins und nicht des Sollens darüber entscheiden, ob Deutschland effektive Streitkräfte zur Verteidigung aufstellen kann.

¹⁷ Strand 2021: 8 f.

¹⁸ Braw 2019: 15.

¹⁹ Egleder 2024: 35.

²⁰ Vgl. Blom 2012: 6 ff.

²¹ BVerwG 2005.

²² BVerfG 2004.

Das Bundesverwaltungsgericht selbst hat nämlich auch festgestellt, dass die Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen „alleine nach dem Interesse der Bundeswehr an der optimalen Deckung ihres Personalbedarfs anhand konkret gegebener Wehrersatzlage und mithin nach spezifischen Gründen des öffentlichen Wohls“²³ zu bestimmen ist.²⁴

Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit ist demnach nur so zu verstehen, dass der Gleichheitssatz aus Art. 3 GG im Sinne der staatsbürgerlichen Lasten- und Pflichten-gleichheit zu beachten ist. Für ein verfassungsgemäßes Auswahlwehrlpflichtmodell könnte ein individueller Pflichtenausgleich durch eine steuerliche Sonderabgabe der nichteingezogenen Wehrpflichtigen erfolgen, einer Art Wehrabgabe.²⁵ Hier bestünde möglicherweise aber die Gefahr einer sozialen Benachteiligung finanziell schlechter gestellter Bevölkerungsgruppen.²⁶ Daher könnte man umgekehrt Wehrpflichtige nach erfolgtem Wehrdienst beispielsweise für einen begrenzten Zeitraum von der Einkommenssteuerpflicht befreien. Denkbar sind auch finanzielle Anreize für Bildung. Entsprechende Regelungen dieser Auswahlwehrlpflicht könnten in § 2 WPfIG festgelegt werden, ohne die Verfassung zu ändern.²⁷

Ungeklärt dürfte sein, wie zu verfahren ist, wenn es zu dem zumindest theoretisch denkbaren Fall kommt, dass bei zwei Wehrpflichtigen Eignungsidentität besteht und nur ein Dienstposten zu besetzen ist. Ob ein Losverfahren²⁸ verfassungsgemäß wäre, ist höchst fraglich. Eine Auswahl per Zufall wird in der Literatur explizit zurückgewiesen.²⁹

Wehrlpflicht für Frauen

Die mögliche Ausdehnung der Wehrlpflicht auf Frauen birgt ein nicht unerhebliches personelles Potential. Zumindest sollte die Einbeziehung von Frauen aus rechtspolitischen Gründen diskutiert werden.³⁰ Entgegen ganz vereinzelter Stimmen in der Literatur³¹ ist die Ausweitung der Wehrlpflicht auf Frauen weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich oder völkerrechtlich geboten.³² Aufgrund der auch heute noch nachweisbaren Mehrbelastungen von Frauen bei der Betreuung von Kindern und der Pflege von Angehörigen ist die Vermeidung einer zusätzlichen rechtlichen Inpflichtnahme nicht nur rechtspolitisch, sondern auch rechtlich zumindest vertretbar. Diese Auffassung entspricht auch dem Stand der Rechtsprechung.³³

²³ Zitiert nach Bernzen/Bertram 2010: 111.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ähnlich bereits Bernzen/Bertram 2010: 112.

²⁶ So auch schon Stampehl/Diersmann 2023: 263.

²⁷ Ablehnend Ipsen 2001: 471. Darüber hinaus hält Ipsen einen Auswahlwehrldienst sogar nach Änderung des Grundgesetzes für verfassungswidrig, derselbe: 472.

²⁸ In Dänemark wird für die Endauswahl ein Losverfahren angewendet. Schweden und Norwegen hingegen praktizieren kein Losverfahren.

²⁹ Kämmerer 2021: Rn. 20; Kokott/Hummel 2021: Rn. 1.

³⁰ Ähnlich bereits Kokott/Hummel 2021: Rn. 8.

³¹ Soweit ersichtlich nur und mit abwegiger Argumentation Schiffbauer 2022: 58.

³² M. w. N.: Kokott/Hummel 2021: Rn. 5 ff.; Mehde 2023: Rn. 48 ff.

³³ M. w. N.: Mehde 2023: Rn. 50.

Falls ein Wehrpflichtmodell eingeführt werden soll, das die Wehrpflicht auch auf Frauen erstreckt, ist eine Verfassungsänderung erforderlich.

Verfassungsrechtliches Gebot funktionstüchtiger Streitkräfte

Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung der herkömmlichen Wehrpflicht oder der Einführung einer Auswahlwehrpflicht ist eine politische und unterliegt einem weiten verfassungsrechtlichen Ermessensspielraum. Der Verfassungsauftrag aus Art. 87a Abs. 1 GG, effektive Streitkräfte zu unterhalten, dürfte diesen Ermessensspielraum in besonderer sicherheitspolitischer Situation allerdings reduzieren, wenn Personal auf freiwilliger Basis nicht ausreichend rekrutiert werden kann.³⁴ Dann wäre nur das Wiederaufleben der Wehrpflicht die einzig zulässige gesetzgeberische Entscheidung. Zumindest ist das Gebot, funktionstüchtige Streitkräfte zur Verteidigung Deutschlands zu unterhalten, ein rechtspolitisches Argument von besonderem Gewicht für ein verpflichtendes Rekrutierungsmodell.

Die Streitkräfte erreichen derzeit in den maßgeblichen vier Bereichen wohl nicht die erforderliche Personalstärke: Die geplante Friedensstärke der Streitkräfte wird nicht erreicht, zudem wird ein Personalzuwachs um mehr als 20.000 Soldaten und Soldatinnen anvisiert.³⁵ Die personelle Aufwuchsfähigkeit für ein Szenario der Landes- und Bündnisverteidigung ist mangels einer ausreichenden Anzahl an Reservisten nicht oder nicht nennenswert gegeben.³⁶ Die personelle Durchhaltefähigkeit, um bei intensiven und hochintensiven Gefechten in einem Szenario der Landes- und Bündnisverteidigung zu bestehen, dürfte derzeit höchstens für wenige Tage gewährleistet sein.³⁷ Heimatschutzverbände, die kritische Infrastruktur in einem Szenario der Landes- und Bündnisverteidigung wirksam schützen, befinden sich derzeit erst im Aufbau und verfügen bislang nicht einmal ansatzweise über ausreichendes Personal.³⁸

Vor diesem Hintergrund drängt sich ein Wehrpflichtmodell rechtspolitisch geradezu auf. Auch wenn genau zu prüfen ist, durch welches Wehrpflichtmodell die jeweiligen Bereiche personell verstärkt werden könnten. Ob es darüber hinaus sogar verfassungsrechtlich geboten ist, ein Wehrpflichtmodell an sich einzuführen respektive wieder einzusetzen, ist nicht auszuschließen.

Fazit

Die Wehrpflicht ist verfassungsrechtlich nicht schwierig wieder einzusetzen. Neben der Möglichkeit der Wiedereinsetzung im Spannungs- oder Verteidigungsfall kann sie auch durch einfachgesetzliche Mehrheit wieder aktiviert werden. Lediglich die Einbeziehung von Frauen würde eine Verfassungsänderung erfordern. Die Erfüllung der allgemeinen

³⁴ Mehde 2023: Rn. 61 mit Verweis auf Richter 2022b: 985. Angesichts der jetzigen Sicherheitslage sieht dies bereits heute als gegeben Freudenberg 2024: 20.

³⁵ Fehr 2024.

³⁶ Umfassend Mühle 2023.

³⁷ Ebd.: 14.

³⁸ Ebd.: 29.

Wehrpflicht ist nach dem Bundesverfassungsgericht demokratische Normalität.³⁹ Eine Praxis in Gestalt der Auswahlwehrrpflicht wäre wahrscheinlich nicht *per se* verfassungswidrig. In entsprechender sicherheitspolitischer Situation und im Falle eines nicht realen alternativen Freiwilligenmodells wäre sie aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots funktionstüchtiger Streitkräfte möglicherweise sogar obligat. Ein Auswahlwehrrpflichtmodell müsste aber auch das Gebot der Wehrgerechtigkeit beachten. Die spezifischen gesetzlichen Regelungen des konkreten Auswahlverfahrens müssten mit dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Lasten- und Pflichtengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein.

Literaturverzeichnis

- Bernzen, Christian/Bertram, Christoph (2010): Auswahlwehrrpflicht: eine zeitgemäße Weiterentwicklung der allgemeinen Wehrrpflicht?, in: S+F – Sicherheit und Frieden 2/2010, S. 110–113.
- Blom, Thomas (2012): Das Grundrecht auf Wehrgleichheit, Peter Lang: Frankfurt am Main.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1964): Die Organisationsgewalt im Bereich der Bundesregierung, 1. Aufl., Duncker & Humblot: Berlin.
- Braw, Elisabeth (2019): Competitive National Service. How the Scandinavian Model Can Be Adapted by the UK (RUSI Occasional Paper, October 2019), Royal United Services Institute: London, <https://rusi.org/explore-our-research/publications/occasional-papers/competitive-national-service-how-scandinavian-model-can-be-adapted-uk>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Die Bundesregierung (2016): Weissbuch 2016: Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin, <https://www.bmvg.de/resource/blob/13708/015be272f8c0098f1537a491676bfc31/weissbuch2016-barrierefrei-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Bundesverfassungsgericht (1970), BVerfGE 28, 243, Dienstpflichtverweigerung, Beschluss vom 26. Mai 1970, 1 BvR 83, 244 und 345/69.
- Bundesverfassungsgericht (1985), BVerfGE 69, 1, Kriegsdienstverweigerung II, Urteil des Zweiten Senats vom 24.04.1985 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.1985, 2 BvF 2, 3, 4/83 und 2/84.
- Bundesverfassungsgericht (2004), Beschluss vom 17.05.2004, 2 BVR 821/04, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2004/05/rk20040517_2bvr082104.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Bundesverwaltungsgericht (2005), Urteil vom 19.01.2005 - 6 C 9.04 -, <https://www.bverwg.de/190105U6C9.04.0>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Decker, Markus (2024): FDP gegen Pistorius: „Mit uns gibt es keine Wehrrpflicht“, in: RND vom 17.02.2024, <https://www.rnd.de/politik/pistorius-fuer-wehrrpflicht-fdp-strikt-dagegen-JRHH4EBNMBDO7NCRJMMJYKZITI.html>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Egleder, Julia (2024): Blick auf zwei Länder Europas – Schweden, in: Loyal 2/2024, S. 34–35.
- Fehr, Mark (2024): Die Bundeswehr braucht 20.000 neue Soldaten und Soldatinnen, in: FAZ vom 05.02.2024, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schnellerschlau/bundeswehr-braucht-20-000-soldaten-wo-die-meisten-stellen-offen->

³⁹ BVerfGE 1985: Rn. 44.

- sind-19493030.html, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Freundenberg, Dirk (2024): Die Wehrpflicht als verfassungsrechtliches Gebot, in: Zeitschrift für Rechtspolitik – ZRP 1/2024, S. 17–20.
- Hård af Segerstad, Jonas (2024): Wehrpflicht in Schweden: Mythen und Wahrheit (Gastbeitrag), in: Augen geradeaus! vom 05.01.2024, <https://augengeradeaus.net/2024/01/wehrpflicht-in-schweden-mythen-und-wahrheit/>, zuletzt aufgerufen am 26.02.2024.
- Ipsen, Knut (2001): Auswahlwehrdienst und Grundgesetz, in: Zeitschrift für Rechtspolitik – ZRP 10/2001, S. 469–473.
- Kämmerer, Jörn-Axel (2021): Art. 12a, in: von Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hgg.), Grundgesetzkommentar, 7. Aufl., C.H. Beck: München.
- Kirchhof, Ferdinand (2006): § 84 Verteidigung und Bundeswehr, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hgg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, 3. Aufl., C.F. Müller Verlag: Heidelberg, S. 633–669.
- Kokott, Juliane/Hummel, David (2021): Art. 12a, in: Sachs, Michael (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 9. Aufl., C.H. Beck: München.
- Mehde, Veith (2023): Art. 12a, in: Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hgg.), Grundgesetz – Kommentar, LfG 102, August 2023, C.H. Beck: München.
- Mühle, Johannes (2023): Ohne Reserve ist alles nichts. Zu Sachstand und Handlungsbedarfen der personellen Bundeswehrreserve (#GIDSresearch 3/2023), German Institute for Defence and Strategic Studies: Hamburg, https://gids-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/08/GIDSresearch2023_03_Muehle_230717.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Rath, Christian (2023a): Schwedisches Modell nur mit Grundgesetzänderung, in: Legal Tribune Online vom 27.12.2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/schwedisches-modell-in-deutschland-personal-bundeswehr-wehrpflicht-verfassung/>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Rath, Christian (2023b): Debatte um neue Wehrpflicht: Wehrdienst wie in Schweden?, in: TAZ vom 28.12.2023, <https://taz.de/Debatte-um-neue-Wehrpflicht/!5979430/>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Richter, Christian (2022a): Wir müssen den Frieden in Europa militärisch sichern, in: FAZ Einspruch Magazin vom 25.02.2022, <https://www.faz.net/einspruch/militaerische-absicherung-17835122.html#void>, zuletzt aufgerufen am 26.02.2024.
- Richter, Christian (2022b): Die demokratische Antwort des Staatsbürgers auf den Angriffskrieg. Über die gebotene Wiedereinsetzung der allgemeinen Wehrpflicht, in: Die Öffentliche Verwaltung 23/2022, S. 979–988.
- Schiffbauer, Björn (2022): Verfassungsrechtliche Aspekte einer allgemeinen Dienstpflicht, in: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht – GSZ 5, Sonderausgabe 2022, S. 55–60.
- Sevecke, Torsten (2024): Notstandsverfassung in der Zeitenwende (Teil 1), in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht – NZWehrr 1/2024, S. 14–35.
- SPIEGEL online (2023): SPD-Chefin Esken stemmt sich gegen Wehrpflicht-Vorstoß von Pistorius, 20.12.2023, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-saskia-esken-gegen-wehrpflicht-idee-von-boris-pistorius-a-5339becd-706b-4791-b6fb-3907248675ef>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2024.
- Staib, Julian (2023): Taugt Schwedens Wehrpflicht als Vorbild?, in: FAZ vom 19.12.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/wehrpflicht-taugt-schwedens-modell-als-vorbild-fuer-deutschland-19393494.html>, zuletzt aufgerufen am 26.02.2024.
- Linus Stampehl/Tim Diersmann (2023): Mehr Norwegen wagen(?). Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Wehrpflicht nach norwegischem Modell, in: Neue

Zeitschrift für Wehrrecht – NZWehrr 5/2023, S. 257–264.

Strand, Sanna (2021): The “Scandinavian model” of Military Conscription: A Formula for Democratic Defence Forces in 21st Century Europe? (Policy Analysis 5, 23.12.2021), Österreichisches Institut für Internationale Politik: Wien, <https://www.oiiip.ac.at/cms/media/policy-analysis-scandinavian-model-of-military-conscription.pdf>, zuletzt aufgerufen am 26.02.2024.

Wiegold, Thomas (2024): Dänemark will Wehrpflicht auch für Frauen einführen, in: Augen geradeaus! vom 13.03.2024, <https://augengeradeaus.net/2024/03/daenemark-will-wehrpflicht-auch-fuer-frauen-einfuehren/>, zuletzt aufgerufen am 18.03.2024.